

Felted Muab

Madness, den 17. April 2023
Im Gulag, Hütte 17
Faxverbindung: 081508150815
E-Mail: kriegdichein@nwo.de

Deutsche Rentenversicherung
Bund
1074 Berlin

Abschrift an das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe

Unter Vorbehalt Abschriften an: ISTGH, EGMR, OHCHR

per Einschreiben/Rückschein

Versicherungsnummer: **64 170750 B 029**
Kennzeichen: **4617**

Gegen den Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund, „Abteilung Versicherung und Rente“, Reichsstraße 5, 07545 Gera, vom 27. März 2023, erhebe ich auf Grundlage des Römischen Statuts, Art. 7, wonach die Verweigerung einer auskömmlichen Altersrente voraussichtlich zur Lebensverkürzung führt, als Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafrechtlich verfolgt und geahndet werden kann, auf Grundlage internationaler, geltender Verträge, wie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem internationalen Pakt über wirtschaftliche, kulturelle und soziale Rechte, wegen Verletzung der nachfolgend näher bezeichneten und garantierten Rechte, die gem. Art. 25 Grundgesetz, als allgemeine Regeln des Völkerrechts anerkannt und Bestandteil des Bundesrechts sind- und den innerdeutschen Gesetzen vorgehen müssen, um Altersarmut in einem der reichsten Länder zu verhindern,

Widerspruch und Beschwerde

Begründung

In dem Bescheid heißt:

„Ein Grundrentenzuschlag ergibt sich für Sie nicht, weil die Entgeltpunkte aus den Grundrentenpunkten im Durchschnitt zu hoch sind.“

Einzelheiten können Sie der beigefügten Anlage „Entgeltpunkte“ für langjährig Versicherte entnehmen. Zitat Ende.

I.

Es ist widersprüchlich und irrational, dass deswegen kein Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag im wiedervereinten Deutschland und kein Anspruch auf eine menschenwürdige Altersrente für Diejenigen besteht, weil die Grundrentenpunkte, welche ausschließlich anhand der Höhe des jeweiligen Verdienstes während den jeweiligen Lohnabhängigen Beschäftigungszeiten und anhand der hierdurch zwangsläufig eingezahlten Rentenversicherungspflichtbeiträgen und den Entgeltpunkten bemessen werden und hieran geknüpft sind, weil sie „im Durchschnitt zu hoch“ sind und deswegen kein Anspruch auf eine auskömmliche und somit menschenwürdige Altersrente besteht. Wer viel verdient hat, hat mehr Sozial- und Rentenversicherungsbeiträge bezahlt. Auch die „Milchmädchenrechnung“, wonach kein Anspruch wegen zu geringen Einkommen während nicht anrechnungsfähigen Versicherungszeiten besteht, weil zu wenig verdient und die Einkommensgrenze unterschritten wurde, ist nicht plausibel. Den betreffenden Zeitraum war ich in der „Gleitzone“ sozialversichert, um im Krankheitsfall versichert zu sein. Ich habe während dieser Zeit von insgesamt über sechs Jahren in unserem Geschäft wegen staatlich geförderten, korrupsionsgesteuerten Verdrängungs- und Vernichtungswettbewerb im deutschen Lebensmitteleinzelhandel zu einem Hungerlohn arbeiten müssen, damit wir die Betriebskosten stemmen können. Deswegen den Grundrentenzuschlag zu verweigern ist absurd, ohne die Biografie zu kenne. Deswegen besteht gerade ein berechtigter Grundrentenzuschlagsanspruch im Gegensatz zu denjenigen, welche ihr Leben lang von der Beitragspflicht ausgenommen und befreit sind- und sich automatisch in Selbstbedienung ein Einkommen für ein sorgenfreies Leben und Dasein auf Kosten derer leisten, die sie gesellschaftlich zur ihren eigenen Gunsten ausgrenzen. Wenn die Grundrente, trotzdem die Anwartschaftszeit von 35 Jahren für eine gesetzliche Altersrente darüber hinausgehend erfüllt worden sind, muss eine Altersrente gewährt werden, deren Höhe mindestens über der Armutsgrenze liegt.

Um der menschlichen Würde im Alter gerecht zu werden und um den frühzeitigen Tod zu verhindern, muss meine Rente demnach mindestens auf das Niveau welches über der derzeitigen Armutsgrenze von derzeit von 1.145 Euro monatlich liegt angehoben werden, beläuft sich aber auf lediglich monatlich 790,49 Euro, zzgl. 64,82 Euro Zuschuss zur Krankenversicherung. Trotz 46 Vollzeitbeschäftigungsjahren und 35 Pflichtbeitragsjahren zur Sozial- und Rentenversicherung beläuft sich meine Rente mit einer monatlichen Minusdifferenz in Höhe von 354,51, mit 31% in dem reichen Land Deutschland noch weit unterhalb der Armutsgrenze. Das ist eine Schande!

II.

Soziale, existenzbedrohende Synergieeffekte:

Die Altersarmut ist offensichtlich politisch motiviert und gewollt und ist für gewisse Bevölkerungsschichten, wie dem Unterzeichner als ehemaligen, 12 Jahre lang, selbstständigen Unternehmer so vorgesehen und hat dementsprechende, existenzbedrohende Synergieeffekte. Das Bürgergeld, zuvor als Hartz-4 bezeichnet, privilegiert vor allem immer mehr werdende Nichtstuer und bestraft Menschen im Alter, die ihr Leben lang hart gearbeitet und in die Sozialkassen einbezahlt haben. Der 38-jährige Sohn des Beschwerdeführers hat als 18-jähriger die Lehre abgebrochen und hat die Lehre trotz vorheriger Zusage bei seinem Vater nicht fortgesetzt, weil er lieber in einer Hobby-Heavy-Metall-Studentenband als Frontmann tätig war und so die spätere Diagnose,

aufgrund von Drogen- und Alkoholkonsum an „paranoide Schizophrenie“ erkrankte. Am Arbeitsmarkt unvermittelbar bezieht er seit einem Alter von Mitte dreißig staatliche Vollpension, indem ihm eine Ferienwohnung im Schwarzwald plus dem Bürgergeld bezahlt wird, obwohl er nichts in die Sozialtöpfe eingezahlt hat und keinen wesentlichen gesellschaftlichen Beitrag geleistet hat, somit besser gestellt ist als sein Vater, von dem er sich inzwischen distanziert hat und der mit unter 800 Euro Rente monatlich auskommen- und hiervon alles, so auch den teuer gewordenen Strom in Höhe von 300 Euro monatlich, für die elektrische Nachtspeicherung bezahlen und alle erdenklichen Lasten für die Bestreitung des Lebensunterhalts und Reparaturen an der Wohnung hiervon tragen muss. Denn die alternativlose Grundsicherung im Alter wäre die endgültige Selbstaufgabe. Wer dort hin rutscht, darf bis auf ein paar Euro gar nichts mehr besitzen und wird jedem Sozialhilfeempfänger gleich gestellt, indem sich von jedem irdischen Besitz getrennt werden muss, um etwa in den „Genuss“ bezahlbarer Energie- und Heizkosten zu gelangen. Selbstverständlich wird vor der „Grundsicherung im Alter“ im Rahmen der „Sippenhaftung“ amtlich geprüft, ob noch jemand im Haushalt in einer „Lebens- und Bedarfsgemeinschaft“ mit le(b)t, der mit seinem Einkommen oder Vermögen für den Lebensunterhalt haftet. Die dreißig Jahre jüngere Lebensgefährtin, lebt mit dem Widerspruchsführer seit über 20 Jahren zusammen und leidet unter unheilbarer Berufskrankheit. Trotzdem ist sie dazu gezwungen in diesem Beruf wieder zu arbeiten, weil ihr nach zwei Operationen und nach zweieinhalbjähriger Arbeitsunfähigkeit, Krankheit und nach Aussteuerung das Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe verweigert wurden, nachdem ihr trotz von der Berufsgenossenschaft anerkannter Berufskrankheit gesetzlich vorgesehene Leistungen „zur Teilhabe am Arbeitsleben“, wie eine berufliche Umschulung oder Stützrente verweigert wurden- und dies bis hin zum höchsten Gericht, dem Bundesverfassungsgericht, die „Verfassungsbeschwerde“ zur Entscheidung nicht angenommen und daran bis heute nichts geändert wurde. Sie muss trotz Berufskrankheit weiterhin im Beruf arbeiten, trägt Stützkorsett und Stützbandagen, damit wir nicht verelenden. So wird dem Widerspruchsführer seit Anfang 2014, gleich nach Renteneintritt, der erforderliche Zugang zu einer bezahlbaren medizinischen Versorgung, die mit zunehmendem Alter immer wichtiger wird, verbarrikadiert und verwehrt. Die sozial ausgrenzende, gesetzliche 9/10-Regelung in Anlehnung an das Künstler-Sozialversicherungsgesetz gem. § 5 Abs.1 Satz 1 Punkt 11 SGB V, aufgrund von Bestimmung des deutschen Rentenrechts zur Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR), wodurch der Monatsbeitrag zur Krankenversicherung wegen Armutsrente erst unbezahlbar ist- und anscheinend als staatliches Enteignungsinstrument für bestimmte Personen unbezahlbar werden soll, indem beispielsweise das Girokonto des Widerspruchsführers im Juni 2022 in Höhe von 42.000!! Euro an Beitragsrückständen zur Krankenversicherung trotz Armut und Pfändungsschutzkonto ohne Vorankündigung und ohne Forderungsübersicht gepfändet worden- und die Schuldenfalle zugeschnappt ist, ist ebenso wie die selektive Berechnung des Grundrentenzuschlagsanspruchs, ein folterähnliches, völkerrechtswidriges, Existenzgefährdendes Instrument. Die Beitragsrückstände können plus die laufenden, monatlichen Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von inzwischen über 200 Euro, welchen die „Gesundheitskasse“ festgelegt hat, bei unter 800 Euro Rente im Monat niemals bezahlt werden. Somit ist die Verweigerung des Zugangs zur medizinischen Vollversorgung eine gewollte, selektive, sozial und gesellschaftlich ausgrenzen sollende, stigmatisierende, staatliche Zwangsmaßnahme. Personen, welche jedoch die Voraussetzungen für den Bezug einer gesetzlichen Renten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Punkt 11 SGB V erfüllen und einen diesbezüglichen Antrag gestellt haben, sind in der gesetzlichen

Krankenversicherung pflichtversichert, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruchs mindestens zu neun Zehnteln der zweiten Hälfte des Zeitraums beitragspflichtiges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung oder beitragsfrei familienversichert waren. KDVR-Privilegierte, welche nicht unter die 9/10 Regelung fallen, nicht etwa weil sie die erforderlichen Beitragsjahre und keine 33 Renteneckpunkte gemäß den Kriterien für einen Anspruch auf den begehrten Grundrentenzuschlag erworben haben, sondern ausschließlich deswegen einen Anspruch auf die gesetzliche Krankenversicherung als Rentner haben- und somit weitaus geringere Krankenversicherungsbeiträge entrichten müssen, sind nur deswegen privilegiert, weil sie in der zweiten Lebensarbeitshälfte zwar nicht länger pflichtversichert waren als Diejenigen, die in der zweiten Lebensarbeitshälfte mindestens genauso lange pflichtversichert, aber nicht nur pflichtversichert, sondern darüber hinaus privat oder „freiwillig“ bei einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren. Nicht weil selbstständige Unternehmer immer viel Geld verdienen, sondern weil sie unternehmerische Risiken getragen haben, werden diejenigen, die selbstständig waren, im Alter von den parlamentarischen Volksvertretern und deren Leihbeamte, welche die Gesetze ausarbeiten mit Hilfe deren sozial sozial-selektiven Gesetzen bestraft, indem sie am Ende ihres Berufslebens, wie der Beschwerdeführer aufgrund fehlender Rechtsschutzgarantien zwangsenteignet und in Altersarmut unter Entbehrungen ihren Lebensabend bis zum voraussichtlich vorzeitigen Tod fristen müssen. Der in Kauf genommener, wenn nicht sogar politisch motivierter Synergieeffekt ist der acht bis zehn Jahre vorzeitige Tod von Menschen, welche vor allem als Rentner in Armut leben. Frauen die in Armut leben haben eine etwa acht Jahre, Männer eine etwa zehn Jahre kürzere Lebenserwartung als etwa besser gestellte, pensionierte Beamte, welche eine durchschnittliche Pension in Höhe von monatlich 2.800 Euro, dem fast vierfachen der Rente, des Unterzeichners beziehen, obwohl sie während ihrer „Lebensarbeits- Gleitfreizeit“ gar keine, sondern die Steuerzahler deren Rentenversicherungsbeiträge und ihre sämtlichen Bezüge bezahlen. Das weltweit beispiellose, deutsche Beamtenwesen ist überalimentiert und beansprucht für die 1,8 Millionen aktiven und etwa 1,2 Millionen pensionierten Beamten, bei lebenslanger Beitragsfreiheit zur Rentenversicherung, jährlich weit über 100 Milliarden Euro an Steuergeldern. Bei einem Bevölkerungsanteil von 3,6 % verschlingt der staatliche Beamtenapparat über 12% der gesamten Steuereinnahmen. Dabei sind Steuereinnahmen von Bund und Ländern im vergangenen Jahr deutlicher gestiegen als von den Experten erwartet. Sie legten um gut sieben Prozent oder knapp 54 Milliarden auf 814,9 Milliarden Euro zu, wie aus dem Monatsbericht des Bundesfinanzministeriums hervorgeht, wie veröffentlicht wurde. Es wären also mehr als ausreichend finanzielle Mittel vorhanden, um die Altersarmut effizient zu bekämpfen. Doch das ist offenkundig politisch nicht gewollt. Deswegen ist es mit den universellen Menschenrechten auf Grundlage geltenden Völkerrechts und vertraglicher Bindung gemäß internationaler Verträge, wie dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, kulturelle und soziale Rechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte unvereinbar, dem Beschwerdeführer den Grundrentenzuschlag und somit das Recht auf menschenwürdiges Dasein im Alter, die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, sowie die erforderliche medizinische Versorgung und Betreuung am Lebensabend zu versagen. Diese Rechte sind dem Widerspruchsführer jedoch gem. Art 25 Grundgesetz garantiert.

IPwksR Artikel 11:

(1)Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung,

Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.

(2) In Anerkennung des grundlegenden Rechts eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, werden die Vertragsstaaten einzeln und im Wege internationaler Zusammenarbeit die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich besonderer Programme, durchführen

- a) zur Verbesserung der Methoden der Erzeugung, Haltbarmachung und Verteilung von Nahrungsmitteln durch volle Nutzung der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse, durch Verbreitung der ernährungswissenschaftlichen Grundsätze sowie durch die Entwicklung oder Reform landwirtschaftlicher Systeme mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Erschließung und Nutzung der natürlichen Hilfsquellen;
- b) Sicherung einer dem Bedarf entsprechenden gerechten Verteilung der Nahrungsmittelvorräte der Welt unter Berücksichtigung der Probleme der Nahrungsmittel einführenden und ausführenden Länder.

Artikel 12

(1) Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an.

(2) Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die erforderlichen Maßnahmen

- a) zur Senkung der Zahl der Totgeburten und der Kindersterblichkeit sowie zur gesunden Entwicklung des Kindes;
- b) zur Verbesserung aller Aspekte der Umwelt- und der Arbeitshygiene;
- c) zur Vorbeugung, Behandlung und Bekämpfung epidemischer, endemischer, Berufs- und sonstiger Krankheiten;
- d) zur Schaffung der Voraussetzungen, die für jedermann im Krankheitsfall den Genuss medizinischer Einrichtungen und ärztlicher Betreuung sicherstellen.

Artikel 15:

(1) Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden an,

- a) am kulturellen Leben teilzunehmen.

IPbpR:

Artikel 26

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.

Die Verweigerung einer Altersrente für ein menschenwürdiges Dasein, indem der seit dem 1. Januar 2022 gesetzliche Grundrentenzuschlag aufgrund sozialgesetzgeberischer

Rentenpolitik trotz 35-jähriger Rentenversicherungsbeitragszahlung verweigert wird, ist mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, insbesondere Artikel 26- und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, kulturelle und soziale Rechte, Artikel 11, 12, 15 unvereinbar.

Deswegen erwarte ich nicht erst rückwirkend zum Zeitpunkt der Grundrenten-Inkraftsetzung, ab dem 1.1.21, sondern ab Renteneintritt mit 63 zu August 2013 vor nunmehr zehn Jahren, die Nachzahlung einer Rente, welche die Differenz zur Armutsgrenze kompensiert, mir zukünftig diese bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Rechte gewährt und zukünftig die Altersarmut nicht nur vermeidet, sondern darüber hinaus ab sofort vollumfänglichen und bezahlbaren Krankenversicherungsschutz zu den Konditionen derjenigen Rentnern gewährt, die eine bezahlbare, gesetzliche Krankenversicherung im Alter haben, trotzdem sie nicht länger als ich eingezahlt haben, sondern nur deswegen besser gestellt werden, weil sie bei der Krankenversicherung der Rentner Versicherten, zu bezahlbaren Beiträgen privilegiert krankenversichert sind, nur weil sie nicht selbstständig waren und nicht unter die Sozialknote der 9/10 Regelung fallen, weil sie keine unternehmerische Risiken, keine gesellschaftliche und soziale Verantwortung für die Allgemeinheit getragen, sondern oft von deren Früchten Anderer gut und gerne leben, welche die Lasten und die Verantwortung tragen, indem sie immer fleißig sind und gearbeitet haben.

Hochachtungsvoll

Feltes Muab

Anlagen:

Aktueller Rentenbescheid,

Bescheid deutsche Rentenversicherung Bund, kein Anspruch auf Grundrentenzuschlag,
vom 27.3.2023

Hochachtungsvoll

Detlef Baum

